

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 29

Potsdam, den 19. Juli 2018

Nr. 8

Inhalt

- **Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Potsdam zugelassenen Taxen – Taxiverordnung – der Landeshauptstadt Potsdam** S. 2
- **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 60 „Bertinistraße“, Teilbereich Nordwestliche Kleingartenanlage Bertinistraße der Landeshauptstadt Potsdam** S. 3
- **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 127 „Leipziger Dreieck“ der Landeshauptstadt Potsdam** S. 4
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Flächennutzungsplan-Änderung „Westliche Insel Neu Fahrland“ (23/18) und zum Bebauungsplan Nr. 143 „Westliche Insel Neu Fahrland“ (OT Neu Fahrland) der Landeshauptstadt Potsdam** S. 6
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 161 „Wohnanlage an der Ketziner Straße“ OT Fahrland** S. 7
- **Erhaltungssatzung Leiblstraße** S. 9
- **Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Verkehrsflächen „Bellavitastraße“ und „Büringstraße“ in 14480 Potsdam** S. 10
- **Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung)** S. 10
- **Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita) in der Landeshauptstadt Potsdam** S. 14
- **Berufung von Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam** S. 19
- **Teilnahmewettbewerb Bauunterhaltungsarbeiten an Gebäuden der Landeshauptstadt Potsdam, öffentlichen Verkehrsanlagen und Plätzen für Zeitverträge im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Abs. 4 VOB/A für das Jahr 2019** S. 19
- **Interessenbekundungsverfahren** S. 20

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung,
Dieter Jetschmanegg

Redaktion: Jan Brunzlow, Christine Homann
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1264 und +49 331 289-1260

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden
Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6

Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam

Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam

Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam

Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam

Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam

Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam

Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam

Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam

Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

Gesamtherstellung: Druckerei Steffen, Handwerker- und Gewerbehof Babelsberg (Halle 7), Fritz-Zubeil-Str. 68, 14482 Potsdam

Telefon: +49 331 29 35 01, E-Mail: info@steffendruck-potsdam.de

Dieses Amtsblatt wurde gedruckt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.

Amtliche Bekanntmachung

Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Landeshauptstadt Potsdam zugelassenen Taxen Taxitarifverordnung der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 6. Juni 2018 folgende Verordnung beschlossen.

Rechtsgrundlagen

- § 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 28) geändert worden ist
- § 6 Ziffer 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11.05.1993 (GVBl.II/93, [Nr. 32], S.218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II/10, [Nr. 94])

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Pflichtfahrgebiet ist die Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Für die Benutzung der in der Landeshauptstadt Potsdam zugelassenen Taxen sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes die in § 2 aufgeführten Beförderungsentgelte zu entrichten.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei vereinbart werden kann. Kommt keine Vereinbarung zustande, kann die Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus abgelehnt werden oder es gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der Taxifahrer kann in diesen Fällen eine Vorauszahlung verlangen.

§ 2 Beförderungsentgelte

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| (1) Einschaltgebühr für Taxen bis 4 Fahrgäste incl. Anfahrt | 3,80 € |
| (2) Einschaltgebühr für Taxen ab 5 Fahrgästen incl. Anfahrt | 7,50 € |
| (3) Entgelte je km werktags von 06:00 - 22:00 Uhr | < 4 km 2,10 €
> 4 km 1,70 € |
| (4) Entgelte je km werktags von 22:00 - 06:00 Uhr (sowie an Sonn- und Feiertagen) | < 4 km 2,50 €
> 4 km 1,90 € |
| (5) Wartezeit je Minute | 0,50 € |
| (6) Gebühr für den vermittelten Fahrauftrag | 1,00 € |
| (7) Gebühr für sperrige Güter, die nicht in einen Limousinen-Kofferraum passen | 3,00 € |

(8) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt das Beförderungsentgelt bis zum Fahrtziel 3,80 € bzw. 7,50 € Einschaltgebühr zzgl. 2,10 € bzw. 1,70 €

oder 2,40 € bzw. 1,80 € für jeden besetzt gefahrenen Kilometer.

(9) Der Fahrpreisanzeiger darf erst eingeschaltet werden, wenn der Besteller Kenntnis von der Ankunft des Taxis hat.

§ 3 Quittungsbeleg

Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Taxifahrer eine Quittung zu erstellen, aus der die Ordnungsnummer des Taxis, die Wegstrecke und der Gesamtbetrag des Fahrpreises zu ersehen sein müssen.

§ 4 Einsichtnahme

Eine Abschrift dieser Rechtsverordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht auszuhandigen.

§ 5 Sonderevereinbarungen

Sonderevereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet (Vereinbarungen über Krankenfahrten) sind der Genehmigungsbehörde der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 die Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Absatz 2 PBefG in Verbindung mit dieser Taxitarifverordnung mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Potsdam, 27. Juni 2018

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 60 „Bertinistraße“, Teilbereich Nordwestliche Kleingartenanlage Bertinistraße der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 13. September 2017 die Aufstellung des einfachen Bebauungsplans Nr. 60 „Bertinistraße“, 1. Ergänzung, Teilbereich Nordwestliche Kleingartenanlage Bertinistraße gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) im vereinfachten Verfahren beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des zu ergänzenden Teilbereichs Nordwestliche Kleingartenanlage Bertinistraße des Bebauungsplans wird begrenzt

- im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 1127 der Flur 1, Gemarkung Potsdam
- im Süden: durch die Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 533 der Flur 1, Gemarkung Potsdam nach Westen bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 913 der Flur 1, Gemarkung Potsdam
- im Westen: durch die Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 913 der Flur 1, Gemarkung Potsdam nach Norden bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 1127 der Flur 1, Gemarkung Potsdam.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück 1259 tlw. der Flur 1 in der Gemarkung Potsdam. Die Fläche befindet sich in privatem Eigentum. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 81 m². Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel des Ergänzungsverfahrens ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung einer öffentlichen Grünfläche, mit der die Grün- und Wegeverbindungen zur Freizeit- und Erholungsnutzung aus dem Bebauungsplan Nr. 60 „Bertinistraße“ zu den angrenzenden Baugebieten gesichert werden.

Die Sicherung des Planungszieles soll über die Festsetzung der Art der Nutzung über eine öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage erfolgen.

Das Ergänzungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

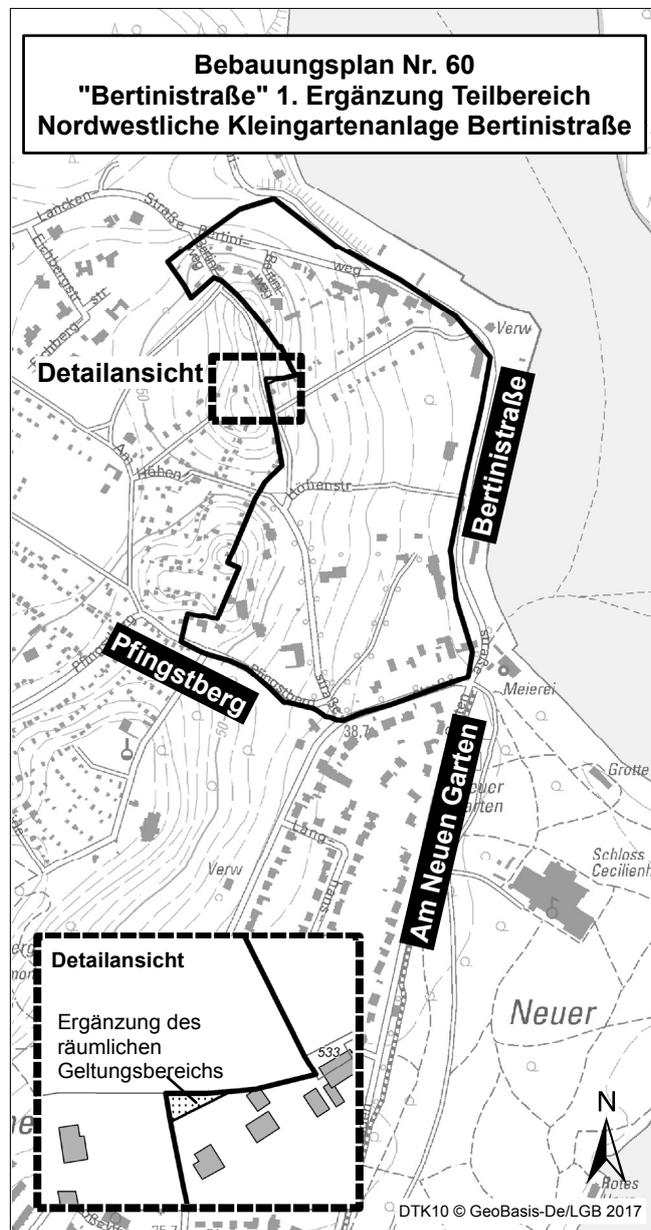
Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird abgesehen. Öffentlich ausgelegt wird der Entwurf der Bebauungsplanergänzung mit der dazugehörigen Begründung.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 60 „Bertinistraße“, Teilbereich Nordwestliche Kleingartenanlage Bertinistraße gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der Begründung findet statt

vom 30. Juli 2018 bis einschließlich 7. September 2018

Ort der Auslegung:

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage



Zeit der Auslegung

Mo – Do 07:00 – 18:00 Uhr
Fr 07:00 – 14:00 Uhr

Information

Frau Jung, Zimmer 826, Telefon: (0331) 289-2536
Di 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen

können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben.

Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Potsdam, 2. Juli 2018

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Bebauungsplan- entwurfs Nr. 127 „Leipziger Dreieck“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 6. Juli 2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 127 „Leipziger Dreieck“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt vorbehaltlich der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zur Änderung des räumlichen Geltungsbereichs.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 127 „Leipziger Dreieck“ wird aufgrund der Konkretisierung und Aktualisierung des Erschütterungsgutachtens Straßenbahn Leipziger Dreieck gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird durch folgende außen liegende Grenzen definiert:

- im Norden: durch den südlichen Brückenkopf der Bahnüberführung sowie durch die südlichen Gebäude des Hauptbahnhofs Potsdam
- im Osten: durch das Gebäude des Casinos, den Busparkplatz sowie die östliche Grenze der Straßenbahnverbindungsstraße zwischen der Friedrich-Engels-Straße und der Heinrich-Mann-Allee einschließlich einer kleinen Teilfläche des südöstlich angrenzenden Grundstücks
- im Südwesten: durch den Mittelstreifen bzw. die südwestliche Grenze der Heinrich-Mann-Allee

Die Definition des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans erfolgt durch folgende nach innen liegende Grenzen:

- im Nord- und Südwesten: über die nord- und südöstliche Grenze der Heinrich-Mann-Allee
- bzw. die nord- und südwestliche Grenze des Grundstücks Friedrich-Engels-Straße 1-2,
- im Norden: über die südliche Grenze der Friedrich-Engels-Straße
- im Südosten: über die nordwestliche Grenze der Straßenbahnverbindungsstraße zwischen der Friedrich-Engels-Straße und der Heinrich-Mann-Allee

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 1/3, 1/4, 3/1, 4, 8, 29/34 (teilw.), 29/42, 29/44, 29/7 und 136 (teilw.) der Flur 4, die Flurstücke 255, 256, 283 (teilw.), 284 (teilw.), 301 (teilw.), 343 (teilw.), 344/1, 351/2 (teilw.), 506, 508, 513, 556 (teilw.), 557 (teilw.), 587 (teilw.), 713 (teilw.) und 716 (teilw.) der Flur 6, Gemarkung Potsdam Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,89 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen die Gleisverlegung der Straßenbahn im Bereich des Busbahnhofs und der Straßenbahnhaltestelle. Dies ist Teil einer verkehrstechnischen Gesamtmaßnahme im Bereich des Leipziger Dreiecks und der Heinrich-Mann-Allee und soll durch den Bebauungsplan Nr. 127 „Leipziger Dreieck“ erfolgen, der ein ebenso hierfür geeignetes Planfeststellungsverfahren ersetzen soll.

Die Änderung betrifft bei gleichbleibenden Planungszielen die Konkretisierung des Erschütterungsgutachtens hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen sowie die Aktualisierung der Erschütterungsprognose im Erschütterungsgutachten. Im Ergebnis wird die Planung nicht geändert.

Erneut öffentlich ausgelegt werden der Entwurf des Bebauungsplans (2 Blätter) und die dazugehörige Begründung sowie das geänderte Erschütterungsgutachten mit Stand 04. Juni 2018. Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente. Diese umfassen den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung, die vorliegenden Gutachten mit Umweltbezug sowie bisher zu Umweltthemen abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger), der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Immissionsschutz – Verkehrslärm / Erschütterungen

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Immissionsschutz zu folgenden Themen vor:

- zu Lärm- bzw. -belastungen für bestehende schutzwürdige Nutzungen (Wohnungen und Büroräume) durch die veränderte Führung der Straßenbahn und zur Begrenzung der entsprechenden Beeinträchtigungen
- zu Erschütterungen, die auf angrenzende schutzwürdige Nutzungen einwirken und zur Begrenzung der entsprechenden Beeinträchtigungen

2. Zum Schutzgut Boden

Im Umweltbericht liegen Informationen zum Schutzgut Boden zu folgenden Themen vor:

- zu den Bodeneigenschaften im Plangebiet
- zum Umfang der Bodenversiegelung, Bodenfunktion
- zur Bodenversiegelung durch öffentliche Verkehrsflächen
- zu den Auswirkungen bei Umsetzung der Planung

3. Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:

- zur teilweisen Lage im Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes „Potsdam – Leipziger Straße“ (Trinkwasserschutzzone III) und den damit verbundenen Anforderungen zur Einhaltung des Verbotskataloges
- zur Grundwasserbeschaffenheit und Verschmutzungsgefahr des Grundwassers; Grundwasserneubildung; Bedeutung für den Naturhaushalt
- zu den Auswirkungen auf das Schutzgut bei Umsetzung der Planung
- zur Niederschlagswasserbeseitigung

4. Zum Schutzgut Klima/Luft

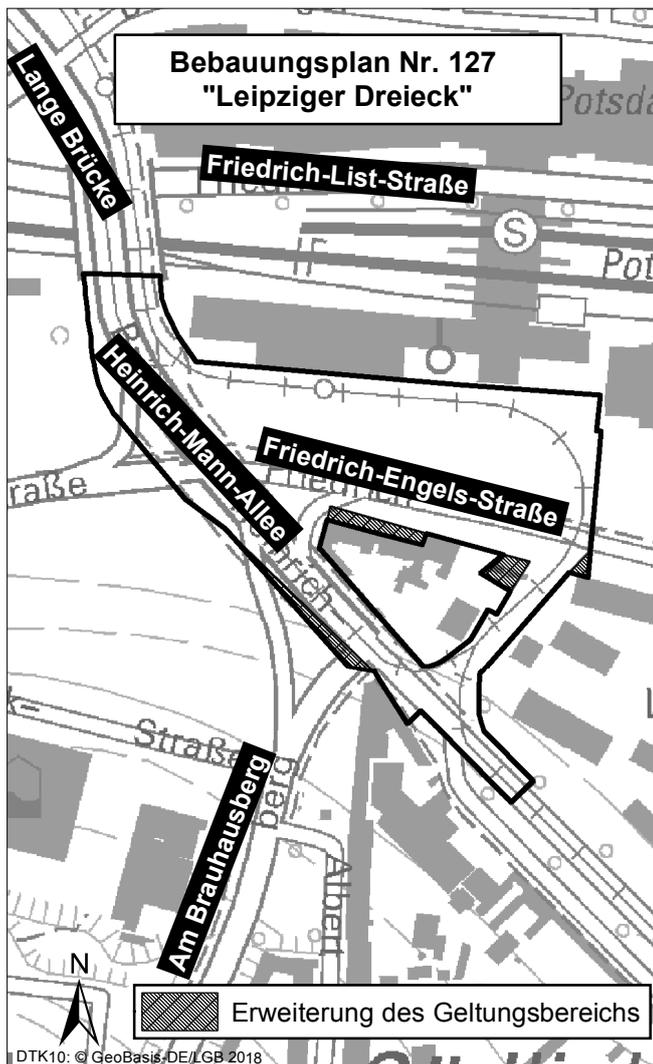
Im Umweltbericht liegen Informationen zum Schutzgut Klima/Luft zu folgenden Themen vor:

- zu den lokalklimatischen Eigenschaften
- zu bestehenden Vorbelastungen durch den hohen Versiegelungsgrad und verkehrsbedingte Luftschadstoffe
- zu den Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut

5. Zum Schutzgut Mensch

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Mensch zu folgenden Themen vor:

- zu Lärm- bzw. -belastungen für bestehende schutzwürdige Nutzungen (Wohnungen und Büroräume) durch die veränderte Führung der Straßenbahn und zur Begrenzung der entsprechenden Beeinträchtigungen
- zu Erschütterungen, die auf angrenzende schutzwürdige



Nutzungen einwirken und zur Begrenzung der entsprechenden Beeinträchtigungen

- zur Größe von Aufstellflächen für den Fußgängerverkehr
- zur Barrierefreiheit der Fußwegeverbindung Hauptbahnhof/ Friedrich-Engels-Straße

6. Zum Schutzgut Pflanzen

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Pflanzen zu folgenden Themen vor:

- zur Beschreibung und Einstufung der vorhandenen bestimmenden Biotoptypen und Vegetationsstrukturen sowie Kartierung der Biotoptypen sowie zum Biotopverbund
- zu den Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut
- zur Vermeidung und zum Ausgleich von Baumverlusten

7. Zum Schutzgut Tiere

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen zum Artenschutz liegen Informationen zum Schutzgut Tiere zu folgenden Themen vor:

- zur artenschutzrechtlichen Prüfung
- zu den Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse und xylobionte Käfer; Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten und zu ergreifender Maßnahmen

8. Zum Schutzgut Landschaft

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Landschaft zu folgenden Themen vor:

- zur Darstellung des bestehenden Orts- und Landschaftsbildes; anthropogene Überformung, Lage im Stadtgebiet
- zu den Auswirkungen auf historische großräumige Sichtbeziehungen und zu den Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch die Umsetzung der Planung

9. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu folgenden Themen vor:

- zum Denkmalbestand im Plangebiet und der näheren Umgebung
- zu den Auswirkungen auf das stadträumliche und historische Erscheinungsbild sowie das UNESCO-Weltkulturerbe durch die Umsetzung der Planung
- zum Vorkommen von Bodendenkmalen

10. Zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen finden sich Informationen zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bezüglich folgender Themen:

- Wirkungsgefüge zwischen dem Baumverlust und dem Landschaftsbild
- Wechselwirkungen der Planungsauswirkungen auf Pflanzen einerseits und dem Schutzgut Klima/Luft andererseits sowie
- dem Wirkungsgefüge zwischen Klima/ Luft und dem Schutzgut Mensch

Die erneute eingeschränkte öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans Nr. 127 „Leipziger Dreieck“ mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (inklusive des Erschütterungsgutachtens mit Stand 4. Juni 2018) findet gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Sätze 1 bis 3 BauGB statt

vom 30. Juli 2018 bis einschließlich 20. August 2018

Ort der Auslegung

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung

Mo – Do 07:00 – 18:00 Uhr
Fr 07:00 – 14:00 Uhr

Information

Frau Jung, Zimmer 826, Telefon: (0031) 289-2536
Di 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, soweit sie sich auf die Änderungen des Bebau-

ungsplanentwurfs beziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend können alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Potsdam, 2. Juli 2018

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Flächennutzungsplan-Änderung „Westliche Insel Neu Fahrland“ (23/18) und zum Bebauungsplan Nr. 143 „Westliche Insel Neu Fahrland“ (OT Neu Fahrland) der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 7. Mai 2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 „Westliche Insel Neu Fahrland“ (OT Neu Fahrland) gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen. Die Flächennutzungsplan (FNP)-Änderung „Westliche Insel Neu Fahrland“ (23/18) erfolgt im Parallelverfahren.

Der räumliche **Geltungsbereich des Bebauungsplans** umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden: durch die Wasserflächen zwischen Lehnitzsee und Weißem See
- im Osten: durch die Tschudistraße/Bundesstraße 2 (westliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans Nr. 7 „Nordufer Insel“ (OT Neu Fahrland))
- im Süden: durch den Sacrow-Paretzer-Kanal und
- im Westen: durch den Weißen See.

Das Plangebiet des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 7/3, 11/4, 12/10, 13/5, 14 (tlw.), 66 (tlw.), 83 (tlw.), 94 (tlw.), 115, 117, 118 bis 131 der Flur 3 in der Gemarkung Neu Fahrland. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6,5 ha. Die Lage des Plangebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Um eine abgestimmte Entwicklung des westlichen Teils der Insel Neu Fahrland zu gewährleisten, wurde der Geltungsbereich um die Flurstücke 12/10 und 13/5 (Flur 3, Gemarkung Neu Fahrland) erweitert.

Geltungsbereich der FNP-Änderung (23/18)

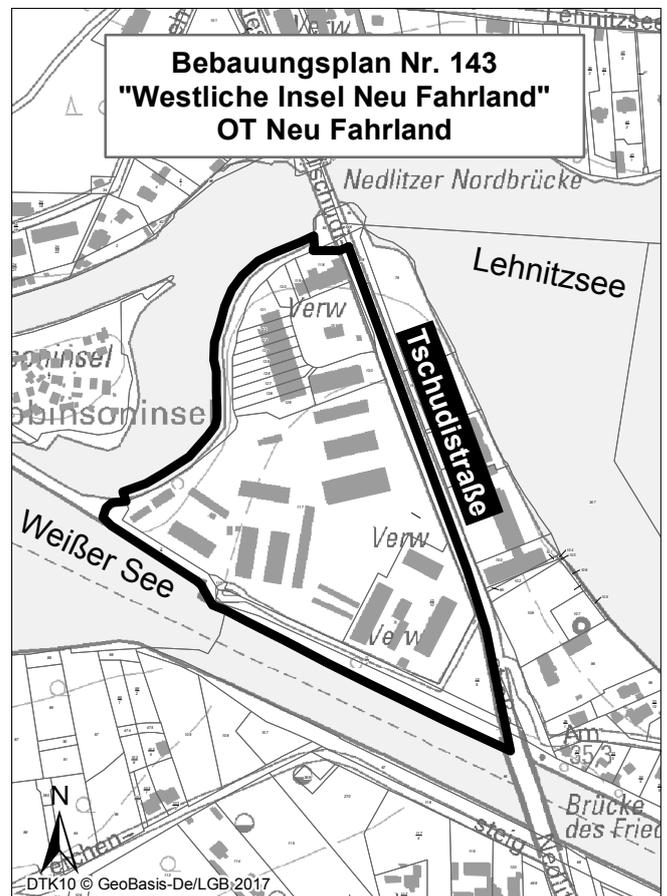
Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung „Westliche Insel Neu Fahrland“ (23/18) ist mit 6,28 ha unwesentlich kleiner als der des Bebauungsplanes. Wie im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt, bildet die FNP-Änderung zusätzlich den gesamten westlichen Grünzug ab und spart die Bundesstraße B2 aus.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

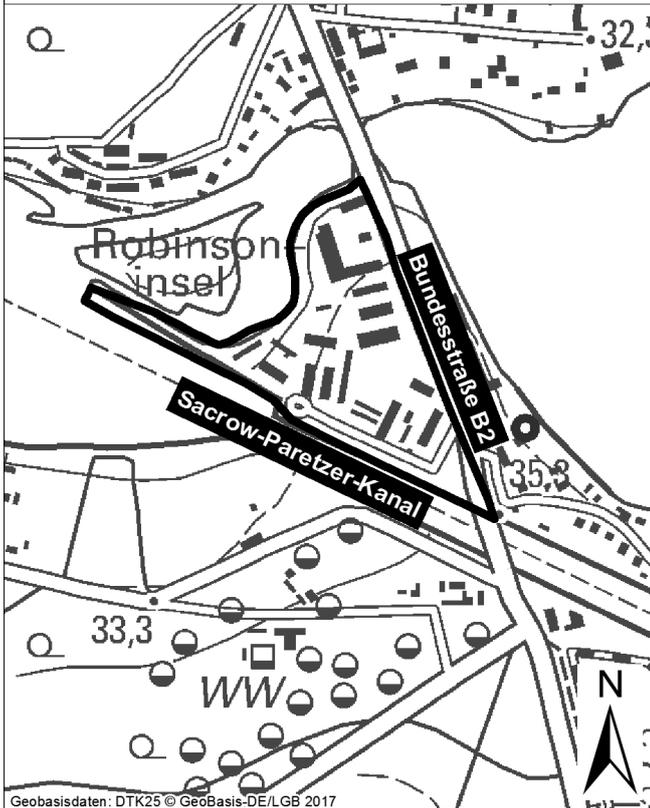
Die Insel Neu Fahrland verfügt über ein hohes landschaftliches und kulturelles Potential, dem die überwiegend gewerbliche bzw. brach liegende Nutzung sowie der Zustand der bestehenden Bebauung nicht gerecht werden. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist die Gemeinde verpflichtet Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung vor Ort erforderlich ist. Mit dem Bebauungsplan Nr. 143 und der FNP-Änderung (23/18) soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Plangebiet gesichert werden.

Planungsziele

Die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll durch die Schaffung eines attraktiven Wohnstandortes auf dem westlichen Teil der Insel erreicht werden. Dieser soll durch Geschäfts- und Bürogebäude sowie Einzelhandelsbetriebe (kleinteilige Nahversorgungsstrukturen) ergänzt werden. Zudem sollen die landschaftlichen Potentiale der Insel gestärkt und entwickelt werden. Bei der Planung sollen die historischen Strukturen der Hofanlage des alten Gutshofes unter Beachtung der Kubatur des denkmalgeschützten Bestandes einbezogen werden. Damit soll eine Eingangssituation in die Kernstadt der



Flächennutzungsplan-Änderung "Westliche Insel Neu Fahrland" (23/18)



Landeshauptstadt Potsdam von Norden und eine Identifikation des Ortsteils Neu Fahrland geschaffen werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht

kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt

vom 30. Juli 2018 bis einschließlich 29. August 2018

Ort der Auslegung

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung

Mo – Do 07:00 – 18:00 Uhr
Fr 07:00 – 14:00 Uhr

Information

Bebauungsplan:

Herr Mill, Zimmer 825, Telefon: (0331) 289-2551

Bebauungsplan:

Frau Waberski, Zimmer 831, Telefon: (0331) 289-2519

FN-Änderung:

Frau Franke, Zimmer 843, Telefon: (0331) 289-2506

Di 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums unter: www.potsdam.de/beteiligung sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Potsdam, 2. Juli 2018

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 161 „Wohnanlage an der Ketziner Straße“ OT Fahrland

Die Landeshauptstadt Potsdam beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 161 „Wohnanlage an der Ketziner Straße“ im Ortsteil Fahrland gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Nordwesten: rückwärtige Flurstücksgrenzen der Grundstücke an der Weberstraße zwischen den Hausnummern 20 und 25
- im Nordosten: rückwärtige Flurstücksgrenzen der Flurstücke 86, 94, 95, 96 an der Weberstraße sowie Flurstücksgrenze zwischen Flurstück 92 und 144/2
- im Südosten: nordwestliche Flurstücksgrenzen der Flurstücke 97, 98/3, 98/2, 98/1
- im Südwesten: Flurstücksgrenze zwischen Flurstück 92 und der Ketziner Straße sowie rückwärtige Flurstücksgrenzen der Grundstücke in der Ketziner Straße der Hausnummern 56, 58, 60, 62, 64

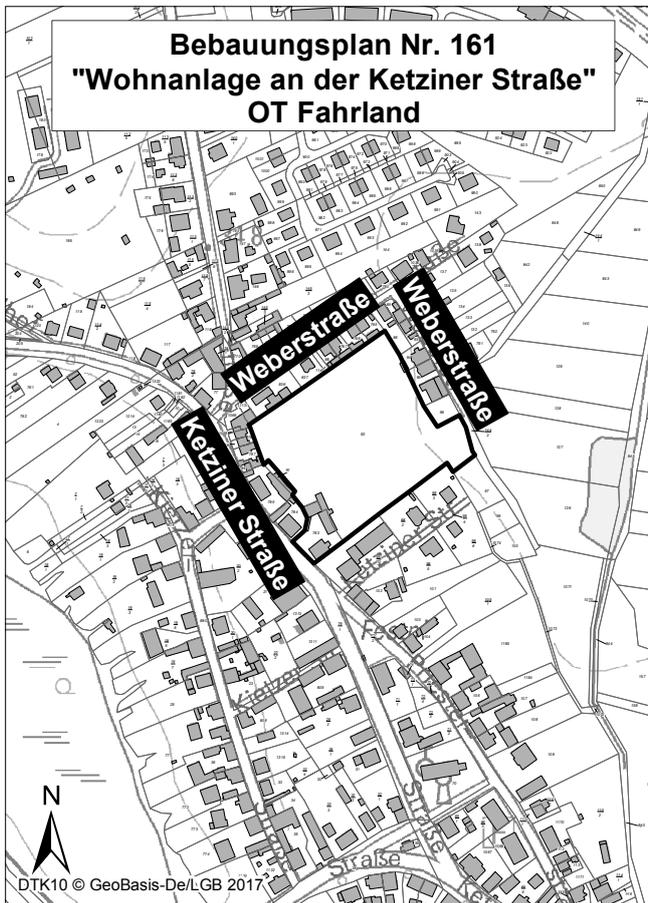
grenzen der Grundstücke in der Ketziner Straße der Hausnummern 56, 58, 60, 62, 64

Das ca. 1,57 ha große Plangebiet umfasst die Flurstücke 92 und 783 der Flur 1 in der Gemarkung Fahrland. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Die Entwicklung der Einwohnerzahl in der Landeshauptstadt Potsdam ist in den letzten Jahren von starken Zuwächsen geprägt. Dieser Trend setzt sich laut Bevölkerungsprognose 2014 – 2035 der Landeshauptstadt Potsdam auch in den nächsten Jahren durch einen stetigen Zuzug fort. In Fahrland (zugehörig zum Planungsraum 102) wird in den kommenden Jahren ebenfalls mit einer starken Bevölkerungsentwicklung gerechnet. Die Wohnungsnachfrage konzentriert sich hier vornehmlich auf die Bedarfsgruppe: Familien mit Kindern.

Für die o.g. derzeit unbebaute Plangebietsfläche innerhalb des Siedlungszusammenhangs beabsichtigt der private Grundstückseigentümer den Neubau von freistehenden Einfamilien- und Doppelhäusern in einem Umfang von ca. 34 Wohneinheiten. Durch die Planung soll somit ein Beitrag zur Deckung des



Wohnungsneubaubedarfes in Fahrland geleistet werden. Die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens ist erforderlich, um planungsrechtliche Festsetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu treffen. Die städtebaulichen und landschaftsplanerischen Rahmenbedingungen werden ermittelt und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Planungsziele

Durch die Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nutzung des derzeit unbebauten Plangebietes geschaffen und eine städtebaulich sinnvolle Nachverdichtung des vorhandenen Siedlungsbereiches an der Ketziner Straße / Weberstraße im Ortsteil Fahrland ermöglicht werden. Die Neubebauung soll sich in Dichte, Bauformen, Ge-

schossigkeit und Gestaltung in die umgebende Bebauung einfügen. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sollen vornehmlich gärtnerisch angelegt werden, um die gebietstypische Freiraumqualität zu gewähren.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam stellt diesen Bereich als Gemischte Baufläche M2 dar. Eine parallele Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Hierzu liegen das städtebauliche Konzept, die dazugehörigen Fassadenansichten der geplanten Gebäude, die Planzeichnung des Vorentwurfes des Bebauungsplans Nr. 161 mit ergänzenden Erläuterungen zu den Zielen und Zwecken der Planung sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen öffentlich aus.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung findet statt

vom 30. Juli 2018 bis zum 24. August 2018.

Ort der Auslegung

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung

Mo – Do 07:00 – 18:00 Uhr
Fr 07:00 – 14:00 Uhr

Information

Herr Mill, Zimmer 825, Telefon:(0331) 289-2551
Di 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Potsdam, 2. Juli 2018

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Ämtliche Bekanntmachung

Erhaltungssatzung Leiblstraße

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 6. Juni 2018 die folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlage

§ 172 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) i.V.m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) i.V.m. § 23 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 06.05.2015 und 02.03.2016

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst einen Bereich zwischen dem Holländischen Viertel in der Innenstadt und der Berliner Vorstadt und wird begrenzt:

- im Süden durch die Gutenbergstraße,
- im Westen durch die Hans-Thoma-Straße
- im Norden durch die Kurfürstenstraße
- im Osten durch die Heibelstraße.

Die Leiblstraße liegt innerhalb des Satzungsbereichs und teilt diesen in zwei Blöcke.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Plan umrandet dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist die Erhaltung der besonderen städtebaulichen Eigenart des in § 1 dieser Satzung bezeichneten Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt.

§ 3 Genehmigung

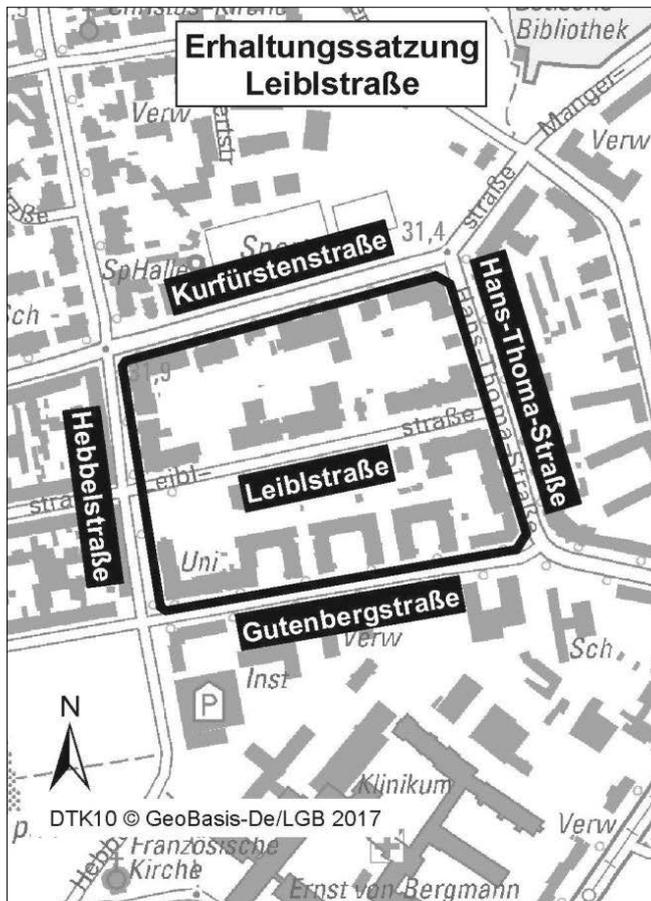
(1) Der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich an die nach § 4 zuständige Behörde zu richten.

(2) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4 Zuständigkeit

Die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 wird durch den Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung der Landeshauptstadt Potsdam erteilt. Ist eine bauordnungsrechtliche Genehmigung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit dem Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung der Landeshauptstadt Potsdam erteilt.



§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne vom § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine bauliche Anlage ohne die erforderliche Genehmigung nach § 3 Abs. 1 abbricht, ändert, errichtet oder ihre Nutzung ändert.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000,- (in Worten dreißigtausend) Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird von diesem Zeitpunkt an von der Stadtverwaltung zur Einsicht bereitgehalten.

Jedermann kann die Erhaltungssatzung Leiblstraße und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Ort der Einsichtnahme

Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich Planungsrecht, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme

Di 09:00 – 13:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Information

Frau Müller-Jühlke, Zimmer 805e, Telefon: (0331) 289 -2530

Di 09:00 Uhr – 13:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Hinweis

gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Potsdam, 2. Juli 2018

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Verkehrsflächen „Bellavitestraße“ und „Büiringstraße“ in 14480 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), werden die im Stadtteil Drewitz / Kirchsteigfeld gelegenen Straßen „Bellavitestraße“ und „Büiringstraße“ in 14480 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhalten diese Straßen den Status öffentlicher Straßen.

1. Lagebeschreibung:

Die „Bellavitestraße“ und „Büiringstraße“ befinden sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 18 „Kirchsteigfeld“ im Stadtteil Drewitz / Kirchsteigfeld. Die „Bellavitestraße“ beginnt an der Ricarda-Huch-Straße, zwischen der Haus-Nr. 21 und 23 (Schule 46), und endet nach ca. 143 m am Priesterweg. Die „Büiringstraße“ beginnt an der Maimi-von-Mirbach-Straße, zwischen der der Haus-Nr. 1 und der Schule 46, und endet nach ca. 115 m in wieder an der Maimi-von-Mirbach-Straße.

1.1 Lage der Verkehrsfläche:

Bellavitestraße

Gemarkung: Drewitz

Flur: 8

Flurstück	1942	mit einer Fläche von ca.	1.076,0 m ²
		Gesamtfläche ca.	1.076,0 m ²

Büiringstraße

Gemarkung: Drewitz

Flur: 8

Flurstück	1948	mit einer Fläche von ca.	844,0 m ²
		Gesamtfläche ca.	844,0 m ²

2. Anordnung der Ersatzbekanntmachung

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt

Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), AG Straßenverwaltung, 14473 Potsdam, Friedrich-Engels-Straße 104, Zimmer 1.01, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Di 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr,

Do 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr,
sowie nach Vereinbarung

Telefon: (0331) 289-2714

E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Gemäß § 23 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam beginnt die Auslegung der zur Widmung gehörenden Planunterlagen (Karten, Pläne etc.) mit Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam.

3. Widmungsinhalt

3.1 Einstufung: Die unter Punkt 1.1. genannten Verkehrsflächen werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraßen (Ortsstraßen) eingestuft.

3.2 Funktion: Anliegerstraßen

3.3 Träger der Straßenbaulast: Landeshauptstadt Potsdam

3.4 Widmungsbeschränkungen: keine

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, 2. Juni 2018

Jann Jakobs

Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Kostenbeitragsatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung)

§ 1 Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 27.06.2018 folgende Kostenbeitragsatzung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- §§ 90 Abs. 1, 97 a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neuge-

fasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I/, S. 3618),

- § 17 und 18 Kindertagesstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas vom 18.06.2018 (GVBl. I Nr. 11),
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABl. MBS S. 425).

§ 2 Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesbetreuung in der Tagespflege der Landeshauptstadt Potsdam werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Kostenbeitragsatzung erhoben sowie ein Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG.

(2) Für Kinder, deren Wohnsitz Potsdam ist und der Einrichtungsstandort im Land Berlin liegt und für Kinder, deren Wohnsitz Berlin ist und der Einrichtungsstandort in Potsdam liegt, werden die Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 10.07.2002 vom jeweils Leistungsverpflichteten erhoben.

§ 3 Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.

(2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.

(3) Für die Kinder, deren Wohnsitz nicht in Potsdam liegt, müssen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam, vor Aufnahme des Kindes von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang vorliegen.

§ 4 Kostenbeitragspflichtige

(1) Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten.

(2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Kostenbeitragspflicht. Sollte eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. Hierbei wird der Monatsbeitrag durch 21 Tage dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert.

(2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Tagespflegestelle und bei Urlaub des Kindes erhoben.

(3) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 6 Erhebung des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag wird für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines

neuen Kostenbeitrages bestehen.

(3) Die Erhebung des Kostenbeitrags stellt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten der Einrichtung sicher (§ 17 Abs. 1 S. 1 KitaG). Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 7 Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. eines jeden Monats fällig.

(2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter der Angabe der im Betreuungsvertrag angegebenen Daten/ kodierten Zahlungsgrundes.

(3) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5 EUR und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

§ 8 Maßstab für den Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:

- dem Elterneinkommen,
- dem vereinbarten Betreuungsumfang/ der vereinbarten Betreuungszeit,
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
- dem jeweiligen Altersbereich des Kindes (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr).

(2) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Tagespflegeperson in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.

(3) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 9 Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage (Tabellenwerte für ein Kind), die Bestandteil dieser Kostenbeitragsatzung ist.

(2) Die Beiträge werden entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Für Familien mit mehr als einem unterhaltsberechtigten Kind ermäßigen sich die Beiträge wie folgt:

- a) Familien mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 20 Prozent auf 80 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
- b) Familien mit drei unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 40 Prozent auf 60 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
- c) Familien mit vier unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 60 Prozent auf 40 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);

- d) Familien mit fünf unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 80 Prozent auf 20 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
- e) Familien mit 6 oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern sind von den Elternbeiträgen freigestellt.

(3) Wird ein Kind über die Öffnungszeit hinaus betreut, so kann für jede angebrochene Stunde ein zusätzlicher Beitrag gemäß der Regelung im Betreuungsvertrag erhoben werden. Diese Leistung wird separat vereinbart.

(4) Wenn der Kostenbeitragspflichtige, die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.

(5) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrags sowie eine Befreiung zum Zuschuss des Mittagessens erfolgen.

§ 10 Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld)

(1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Der Zuschuss ist monatlich bis zum 1. eines Monats fällig. Die Höhe des Essengeldes ist im Betreuungsvertrag geregelt.

§ 11 Einkommen

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkommen und sonstigen Einnahmen.

(2) Die Kostenbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt abhängig. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Einkommen und sonstigen Einnahmen. Zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns oder zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen ist Einkommen im Sinne dieser Vorschrift die Summe der positiven Jahresbruttoeinkünfte der Kostenbeitragspflichtigen des letzten Kalenderjahres. Ist der vorgelegte Nachweis nicht geeignet, ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats mit vollem Einkommen zugrunde zu legen.

(3) Das Jahreseinkommen, welches für diese Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:

- a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die aktuellen Bruttoeinnahmen abzüglich der zum Zeitpunkt der Berechnung durch aktuell vorliegenden Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils geltenden steuerlichen Arbeitnehmer- Pauschbetrages,
- b) die Summe der positiven Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft,
- c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten,
- d) sonstige Einkünfte (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) und
- e) sonstige Einnahmen.

(4) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(5) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) bis d) wird ein pauschaler Abschlag von 25 von Hundert vorgenommen (Sozialversicherungslast). Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 450,00 € liegt.

(6) Beziehen ein Kostenbeitragspflichtige Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist nach Abzug entsprechend § 11 Abs. 5 dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Mandatsausübung resultierende Einkünfte hinzuzurechnen. Das Gleiche gilt, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist.

(7) Zu den sonstigen Einnahmen nach Abs. 3 Buchstabe e) gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die in § 3 Abs. 2 genannten Personen und das Kind. Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- Entgeltersatzleistungen, Überbrückungsgeld, Eingliederungshilfe, Leistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, Insolvenzgeld,
- Renten (einschließlich Halbwaisenrenten),
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld,
- Elterngeld nach dem BEEG, unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes),
- Leistungen nach dem Wehrgesetz, dem Wehrdienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10 %) und Auslandskinderzuschlag (50 %),
- Wohngeld,
- Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind,
- Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld,
- Übergangsleistungen,
- Abfindungen,
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten sowie
- der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen.

(8) Nicht berücksichtigt werden:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
- Unterhalt für Geschwisterkinder,
- BAföG-Leistungen (soweit Darlehen),
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII sowie
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

(9) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, wobei die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 9 Abs. 2 dieser Elternbeitragsatzung Berücksichtigung findet.

§ 12 Nachweis des maßgeblichen Einkommens

(1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge wird in der Regel das aktuelle monatliche Einkommen herangezogen. Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- aktueller Gehaltsnachweis, monatliche Entgeltbescheinigungen,
- Einkommensteuerbescheid,
- Jahresverdienstbescheinigung sowie
- Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.

(2) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

(3) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nach Maßgabe der Regelung im Betreuungsvertrag nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Kostenbeiträge zu hoch angesetzt waren. Die Kostenpflichtigen haben eine verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben.

(4) Sofern kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist bei Selbstständigen von einer Selbstauskunft auszugehen. Weist der Beitragspflichtige nach, dass sich die Einkommensverhältnisse im laufenden gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern werden, wird das voraussichtliche Einkommen zugrunde gelegt.

(5) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare. Bei getrennt lebenden Kostenbeitragspflichtigen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.

(6) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.

(7) Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist.

§ 13 Besucherkinder

(1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit/ Krankheit/ Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

§ 14 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.

§ 15 Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldezeiten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Die Betroffenen werden über ihre sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung ergebenden Rechte informiert.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragssatzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Potsdam, 6. Juli 2018

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage

Tabellenwerte für ein Kind (monatlicher Beitrag in €)

Einkommen Jahresbrutto	Tagespflege				
	bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h
0,00 € bis 22.000,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
22.001,00 € bis 24.500,99 €	28,00 €	33,00 €	38,00 €	39,00 €	40,00 €
24.501,00 € bis 27.000,99 €	37,00 €	42,00 €	46,00 €	48,00 €	49,00 €
27.001,00 € bis 29.500,99 €	46,00 €	51,00 €	55,00 €	57,00 €	59,00 €
29.501,00 € bis 32.000,99 €	54,00 €	59,00 €	64,00 €	66,00 €	68,00 €
32.001,00 € bis 34.500,99 €	63,00 €	68,00 €	73,00 €	75,00 €	77,00 €
34.501,00 € bis 37.000,99 €	72,00 €	77,00 €	82,00 €	84,00 €	86,00 €
37.001,00 € bis 39.500,99 €	80,00 €	86,00 €	91,00 €	93,00 €	95,00 €
39.501,00 € bis 42.000,99 €	89,00 €	94,00 €	99,00 €	102,00 €	105,00 €
42.001,00 € bis 44.500,99 €	98,00 €	103,00 €	108,00 €	111,00 €	114,00 €
44.501,00 € bis 47.000,99 €	106,00 €	112,00 €	117,00 €	120,00 €	123,00 €
47.001,00 € bis 49.500,99 €	115,00 €	121,00 €	126,00 €	129,00 €	132,00 €
49.501,00 € bis 52.000,99 €	124,00 €	130,00 €	135,00 €	138,00 €	141,00 €
52.001,00 € bis 54.500,99 €	133,00 €	138,00 €	143,00 €	147,00 €	151,00 €
54.501,00 € bis 57.000,99 €	141,00 €	147,00 €	152,00 €	156,00 €	160,00 €
57.001,00 € bis 59.500,99 €	150,00 €	156,00 €	161,00 €	165,00 €	169,00 €
59.501,00 € bis 62.000,99 €	159,00 €	165,00 €	170,00 €	174,00 €	178,00 €
62.001,00 € bis 64.500,99 €	167,00 €	173,00 €	179,00 €	184,00 €	188,00 €
64.501,00 € bis 67.000,99 €	176,00 €	182,00 €	188,00 €	193,00 €	197,00 €
67.001,00 € bis 69.500,99 €	185,00 €	191,00 €	196,00 €	201,00 €	206,00 €
69.501,00 € bis 72.000,99 €	193,00 €	199,00 €	205,00 €	210,00 €	215,00 €
72.001,00 € bis 74.500,99 €	202,00 €	208,00 €	214,00 €	219,00 €	224,00 €
74.501,00 € bis 77.000,99 €	211,00 €	217,00 €	223,00 €	229,00 €	234,00 €
77.001,00 € bis 79.500,99 €	219,00 €	226,00 €	232,00 €	238,00 €	243,00 €
79.501,00 € bis 82.000,99 €	228,00 €	235,00 €	241,00 €	247,00 €	252,00 €
82.001,00 € bis 84.500,99 €	237,00 €	243,00 €	249,00 €	255,00 €	261,00 €
84.501,00 € bis 87.000,99 €	245,00 €	252,00 €	258,00 €	264,00 €	270,00 €
87.001,00 € bis 89.500,99 €	254,00 €	261,00 €	267,00 €	274,00 €	280,00 €
89.501,00 € bis 92.000,99 €	263,00 €	270,00 €	276,00 €	283,00 €	289,00 €
ab 92.001,00 €	271,00 €	278,00 €	285,00 €	292,00 €	298,00 €

Amtliche Bekanntmachung

Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita) in der Landeshauptstadt Potsdam

§ 1 Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 06.27.06.2018 folgende Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- §§ 90 Abs. 1, 97 a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neuge-

fasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I, S. 3618),

- § 17 Kindertagesstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas vom 18.06.2018 (GVBl. I Nr. 11),
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABl. MBS S. 425).

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung sollen den freien Trägern, die Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam betreiben, als Orientierungslinie zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Sinne des § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) dienen. Daneben können Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung auch als Orientierung für eine eigene Benutzungsordnung dienen.

(2) Für Kinder, deren Wohnsitz Potsdam ist und der Einrichtungsstandort im Land Berlin liegt und für Kinder, deren Wohnsitz Berlin ist und der Einrichtungsstandort in Potsdam liegt, werden die Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 10.07.2002 vom jeweils Leistungsverpflichteten erhoben.

§ 3 Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagesbetreuung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.

(2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.

(3) Für die Kinder, deren Wohnsitz nicht in Potsdam liegt, müssen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam, vor Aufnahme des Kindes von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruchs mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten zur Entscheidung vorliegen.

§ 4 Kostenbeitragspflichtige

(1) Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten.

(2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Kostenbeitragspflicht. Sollte eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. Hierbei wird der Monatsbeitrag durch 21 Tage dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert.

(2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, bei Urlaub des Kindes sowie bei Schulferien erhoben.

(3) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 6 Erhebung des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag wird für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.

(3) Die Erhebung des Kostenbeitrags stellt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten der Einrichtung sicher (§ 17 Abs. 1 S. 1 KitaG). Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 7 Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. eines jeden Monats fällig.

(2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter der Angabe der im Betreuungsvertrag angegebenen Daten/ kodierte Zahlungsrückmeldung.

(3) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5 EUR und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

(4) Die Tagessätze nach § 13 (Gastkinder/ Besucherkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.

(5) Der Zeitpunkt der Fälligkeit einer Ferienpauschale für Hortkinder ist im Betreuungsvertrag zu regeln.

§ 8 Maßstab für den Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:

- dem Elterneinkommen dem vereinbarten Betreuungsumfang/ der vereinbarten Betreuungszeit,
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
- dem jeweiligen Altersbereich des Kindes (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, bis zur Einschulung, im Grundschulalter).

(2) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Leiterin / dem Leiter der Kindertagesstätte oder mit der Tagespflegeperson in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.

(3) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 9 Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage (Tabellenwerte für ein Kind), die Bestandteil dieser Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung ist. Die Kosten zur Bewirtschaftung von Grundstück und Gebäude gemäß § 16 Abs.

3 S. 1 KitaG, für eine nach § 12 Abs. 3 Satz 2 erforderliche Kindertagesstätte, werden in die Kostenbeteiligung einbezogen.

(2) Die Beiträge werden entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Für Familien mit mehr als einem unterhaltsberechtigten Kind ermäßigen sich die Beiträge wie folgt:

- a) Familien mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 20 Prozent auf 80 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
- b) Familien mit drei unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 40 Prozent auf 60 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
- c) Familien mit vier unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 60 Prozent auf 40 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
- d) Familien mit fünf unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 80 Prozent auf 20 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
- e) Familien mit 6 oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern sind von den Elternbeiträgen freigestellt.

(3) Ist eine Beitragsänderung auf Grund der Vollendung des dritten Lebensjahres erforderlich, erfolgt diese grundsätzlich zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(4) Wird ein Kind über die Öffnungszeit der Kita hinaus betreut, so kann für jede angebrochene halbe Stunde ein zusätzlicher Beitrag gemäß der Regelung im Betreuungsvertrag erhoben werden. Die Höhe des Stundensatzes errechnet sich nach dem Tagessatz des Platzes. Diese Leistung wird separat vereinbart.

(5) Die Stundensätze aus dem Absatz 4 werden durch den Träger der Kindertagesstätte jährlich neu ermittelt und veröffentlicht.

(6) Wenn der Kostenbeitragspflichtige, die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.

(7) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrags sowie eine Befreiung zum Zuschuss des Mittagessens erfolgen.

(8) Nach § 2 i. V. m. § 5 dieser Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung wird eine Ferienpauschale erhoben. Die Höhe der Ferienpauschale ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten vertraglich vereinbarten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem vertraglich vereinbarten Betreuungsbedarf in der Schulzeit. Bei der Erhebung eines zusätzlichen Beitrages sind die Einkommensgrenzen und die Mindestbeiträge zu berücksichtigen.

§ 10

Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld)

(1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Der Zuschuss ist monatlich gemeinsam mit dem Kostenbeitrag bis zum 10. eines Monats fällig. Die Höhe des Essengeldes ist im Betreuungsvertrag geregelt.

§ 11

Einkommen

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkommen und sonstigen Einnahmen.

(2) Die Kostenbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt,

abhängig. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Einkommen und sonstigen Einnahmen. Zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns oder zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen ist Einkommen im Sinne dieser Vorschrift die Summe der positiven Jahresbruttoeinkünfte der Kostenbeitragspflichtigen des letzten Kalenderjahres. Ist der vorgelegte Nachweis nicht geeignet, ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats mit vollem Einkommen zugrunde zu legen.

(3) Das Jahreseinkommen, welches für diese Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:

- a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die aktuellen Bruttoeinnahmen abzüglich der zum Zeitpunkt der Berechnung durch aktuell vorliegenden Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils geltenden steuerlichen Arbeitnehmer- Pauschbetrages,
- b) die Summe der positiven Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft,
- c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten,
- d) sonstige Einkünfte (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) und
- e) sonstige Einnahmen.

(4) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(5) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) bis d) wird ein pauschaler Abschlag von 25 von Hundert vorgenommen (Sozialversicherungslast). Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 450,00 € liegt.

(6) Beziehen Kostenbeitragspflichtige Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist nach Abzug entsprechend § 11 Abs. 5 dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Mandatsausübung resultierende Einkünfte hinzuzurechnen. Das Gleiche gilt, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist.

(7) Zu den sonstigen Einnahmen nach Abs. 3 Buchstabe e) gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die in § 3 Abs. 2 genannten Personen und das Kind. Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- Entgeltersatzleistungen, Überbrückungsgeld, Eingliederungshilfe, Leistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, Insolvenzgeld,
- Renten (einschließlich Halbwaisenrenten),
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld,
- Elterngeld nach dem BEEG, unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes),
- Leistungen nach dem Wehrgesetz, dem Wehrdienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10 %) und Auslandskinderzuschlag (50 %),
- Wohngeld,

- Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind,
- Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld,
- Übergangsleistungen,
- Abfindungen,
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten sowie
- der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen.

(8) Nicht berücksichtigt werden:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
- Unterhalt für Geschwisterkinder,
- BAföG-Leistungen (soweit Darlehen),
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII sowie
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

(9) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, wobei die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 9 Abs. 2 dieser Elternbeitragsatzung Berücksichtigung findet.

§ 12

Nachweis des maßgeblichen Einkommens

(1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge wird in der Regel das aktuelle monatliche Einkommen herangezogen. Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem Träger der Kinderbetreuung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- aktueller Gehaltsnachweis, monatliche Entgeltbescheinigungen,
- Einkommensteuerbescheid,
- Jahresverdienstbescheinigung sowie
- Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.

(2) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

(3) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nach Maßgabe der Regelung im Betreuungsvertrag nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Kostenbeiträge zu hoch angesetzt waren. Die Kostenpflichtigen haben eine verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben.

(4) Sofern kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist bei Selbstständigen von einer Selbstauskunft auszugehen. Weist der Beitragspflichtige nach, dass sich die Einkommensverhältnisse im laufenden gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern werden, wird das voraussichtliche Einkommen zugrunde gelegt.

(5) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare. Bei getrennt lebenden Kostenbeitragspflichtigen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.

(6) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.

(7) Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist.

§ 13

Besucher- oder Gastkinder

(1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit/ Krankheit/ Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

(2) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit dem Träger haben und für die keine Zuschüsse von den zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Der Tagessatz für Gastkinder wird vom Träger der Kindertageseinrichtung festgelegt. Der Tagessatz wird jährlich neu ermittelt und ausgewiesen.

§ 14

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.

§ 15

Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge er-

forderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Die Träger gewährleisten, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU- Datenschutzgrundverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

**§ 16
Inkrafttreten**

Die Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung treten zum 01.08.2018 in Kraft.

Potsdam, 6. Juli 2018

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage 2

Wertetabelle für ein Kind (monatlicher Beitrag in €)

Einkommen Jahresbrutto			Krippe			Kindergarten			Hort		
			bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 4 h	bis 6 h	bis 8 h
0,00 € bis 22.000,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
22.001,00 € bis 24.500,99 €	28,00 €	38,00 €	40,00 €	20,00 €	31,00 €	32,00 €	16,00 €	19,00 €	22,00 €		
24.501,00 € bis 27.000,99 €	37,00 €	46,00 €	49,00 €	31,00 €	45,00 €	47,00 €	21,00 €	29,00 €	31,00 €		
27.001,00 € bis 29.500,99 €	46,00 €	55,00 €	59,00 €	42,00 €	52,00 €	55,00 €	27,00 €	36,00 €	37,00 €		
29.501,00 € bis 32.000,99 €	54,00 €	64,00 €	68,00 €	49,00 €	59,00 €	62,00 €	32,00 €	42,00 €	44,00 €		
32.001,00 € bis 34.500,99 €	63,00 €	73,00 €	77,00 €	56,00 €	66,00 €	70,00 €	38,00 €	48,00 €	50,00 €		
34.501,00 € bis 37.000,99 €	72,00 €	82,00 €	86,00 €	63,00 €	73,00 €	77,00 €	43,00 €	54,00 €	56,00 €		
37.001,00 € bis 39.500,99 €	80,00 €	91,00 €	95,00 €	70,00 €	80,00 €	84,00 €	49,00 €	60,00 €	63,00 €		
39.501,00 € bis 42.000,99 €	89,00 €	99,00 €	105,00 €	76,00 €	87,00 €	92,00 €	54,00 €	66,00 €	69,00 €		
42.001,00 € bis 44.500,99 €	98,00 €	108,00 €	114,00 €	83,00 €	94,00 €	99,00 €	60,00 €	72,00 €	75,00 €		
44.501,00 € bis 47.000,99 €	106,00 €	117,00 €	123,00 €	90,00 €	101,00 €	107,00 €	66,00 €	78,00 €	82,00 €		
47.001,00 € bis 49.500,99 €	115,00 €	126,00 €	132,00 €	97,00 €	108,00 €	114,00 €	71,00 €	84,00 €	88,00 €		
49.501,00 € bis 52.000,99 €	124,00 €	135,00 €	141,00 €	104,00 €	115,00 €	121,00 €	77,00 €	90,00 €	94,00 €		
52.001,00 € bis 54.500,99 €	133,00 €	143,00 €	151,00 €	111,00 €	122,00 €	129,00 €	82,00 €	96,00 €	100,00 €		
54.501,00 € bis 57.000,99 €	141,00 €	152,00 €	160,00 €	118,00 €	129,00 €	136,00 €	88,00 €	102,00 €	107,00 €		
57.001,00 € bis 59.500,99 €	150,00 €	161,00 €	169,00 €	125,00 €	136,00 €	144,00 €	93,00 €	108,00 €	113,00 €		
59.501,00 € bis 62.000,99 €	159,00 €	170,00 €	178,00 €	132,00 €	143,00 €	151,00 €	99,00 €	114,00 €	119,00 €		
62.001,00 € bis 64.500,99 €	167,00 €	179,00 €	188,00 €	139,00 €	150,00 €	158,00 €	104,00 €	120,00 €	126,00 €		
64.501,00 € bis 67.000,99 €	176,00 €	188,00 €	197,00 €	146,00 €	158,00 €	166,00 €	110,00 €	126,00 €	132,00 €		
67.001,00 € bis 69.500,99 €	185,00 €	196,00 €	206,00 €	153,00 €	165,00 €	173,00 €	115,00 €	132,00 €	138,00 €		
69.501,00 € bis 72.000,99 €	193,00 €	205,00 €	215,00 €	160,00 €	172,00 €	181,00 €	121,00 €	138,00 €	145,00 €		
72.001,00 € bis 74.500,99 €	202,00 €	214,00 €	224,00 €	167,00 €	179,00 €	188,00 €	126,00 €	144,00 €	151,00 €		
74.501,00 € bis 77.000,99 €	211,00 €	223,00 €	234,00 €	173,00 €	186,00 €	195,00 €	132,00 €	150,00 €	157,00 €		
77.001,00 € bis 79.500,99 €	219,00 €	232,00 €	243,00 €	180,00 €	193,00 €	203,00 €	138,00 €	156,00 €	164,00 €		
79.501,00 € bis 82.000,99 €	228,00 €	241,00 €	252,00 €	187,00 €	200,00 €	210,00 €	143,00 €	162,00 €	170,00 €		
82.001,00 € bis 84.500,99 €	237,00 €	249,00 €	261,00 €	194,00 €	207,00 €	217,00 €	149,00 €	168,00 €	176,00 €		
84.501,00 € bis 87.000,99 €	245,00 €	258,00 €	270,00 €	201,00 €	214,00 €	225,00 €	154,00 €	174,00 €	183,00 €		
87.001,00 € bis 89.500,99 €	254,00 €	267,00 €	280,00 €	208,00 €	221,00 €	232,00 €	160,00 €	180,00 €	189,00 €		
89.501,00 € bis 92.000,99 €	263,00 €	276,00 €	289,00 €	215,00 €	228,00 €	240,00 €	165,00 €	186,00 €	195,00 €		
ab 92.001,00 €	271,00 €	285,00 €	298,00 €	222,00 €	235,00 €	247,00 €	171,00 €	192,00 €	202,00 €		

Amtliche Bekanntmachung

Berufung von Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Nachfolgende Stadtverordnete (Die Andere) legen mit Wirkung zum 1.9.2018 ihr Mandat nieder:

Liefeld, Corinna
Beck, Annina
Bittcher, Georg
Sändig, Arndt.

Die Ersatzpersonen:

Anders, Michael und Püschel, Hannes haben um Streichung aus der Liste der Nachrückkandidaten gebeten.

Als nächstfolgende Ersatzpersonen werden zum Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam zum 1.9.2018 berufen:

Tomczak, André
Dr. Bauer, Nicolas
Wohlfahrt, Simon
Tietz, Katharina

Potsdam, den 16. Juni 2018

Michael Schrewe
Wahlleiter

Bekanntmachung

Teilnahmewettbewerb

Bauunterhaltungsarbeiten an Gebäuden der Landeshauptstadt Potsdam, öffentlichen Verkehrsanlagen und Plätzen für Zeitverträge im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Abs. 4 VOB/A für das Jahr 2019

a) Name und Anschrift des Auftraggebers: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Ausschreibende Stelle: Geschäftsstelle Stadtentwicklung und Bauen

b) Angaben zum Vergabeverfahren: Freihändige Vergabe nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 5 VOB/A
Vergabeaktenzeichen: TW – B – 4011 / 131 / 18

d) Art des Auftrags: Zeitverträge für Bauunterhaltungsarbeiten – Havarieeinsätze sind ausgenommen

e) Ort der Ausführung: Landeshauptstadt Potsdam

f) Art und Umfang der Leistung: Bei den zu erbringenden Leistungen handelt es sich um kleine Bauunterhaltungsarbeiten an Gebäuden, öffentlichen Verkehrsanlagen und Plätzen. Die zu erbringenden Leistungen sind in den Standardleistungsbüchern der nachfolgenden Leistungsbereiche beschrieben. Für jeden Leistungsbereich wird eine Rahmenvereinbarung mit mehreren Unternehmen geschlossen. Der Leistungsabruf erfolgt durch Einzelabruf.

Leistungsbereiche StLB – Zeitvertragsarbeiten (Z)

600 Erdarbeiten
606 Entwässerungskanalarbeiten
607 Druckrohrleitungen außerhalb von Gebäuden
608 Dränarbeiten
620 Landschaftsbauarbeiten
621 Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen
630 Mauerarbeiten
631 Betonarbeiten
634 Zimmer- und Holzbauarbeiten
638 Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten
639 Klempnerarbeiten
640 Trockenbauarbeiten
650 Putz- und Stuckarbeiten

651 Gerüstarbeiten
652 Fliesen- und Plattenarbeiten
653 Estricharbeiten
655 Tischlerarbeiten
656 Parkettarbeiten
657 Beschlagarbeiten
660 Metallbau- und Stahlbauarbeiten
661 Verglasungsarbeiten
665 Bodenbelagsarbeiten
679 Raumlufttechnische Anlagen
680 Heizanlagen u. zentrale Wassererwärmungsanlagen
681 Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden
684 Blitzschutzanlagen

Hinweis

Die Standardleistungsbücher StLB – Zeitvertragsarbeiten (Z) – in der derzeit aktuellen Fassung können z.B. beim **Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin** bestellt werden.

i) Ausführungsfrist:
1. Januar bis 31. Dezember 2019
j) Änderungen und Nebenangebote sind nicht zugelassen

m) Ablauf der Einsendefrist für Teilnahmeanträge:
3. September 2018
Die Angebotsaufforderungen werden bis **28. September 2018** versandt.
Ein Anspruch auf Aufforderung zur Angebotsabgabe besteht nicht

n) die Angebotsfrist endet am:
19. Oktober 2018 um 10:00 Uhr

- o) Anträge sind verschlossen zu richten an:
Landeshauptstadt Potsdam
Geschäftsstelle für Stadtentwicklung und Bauen
Submissionsstelle, Haus 1 Zimmer 217 – 220
Hegelallee 6-10
14467 Potsdam
- und mit dem Aktenzeichen TW – B – 4011 / 131 / 18 zu
versehen.
- p) Sprache: Der Antrag ist in Deutsch abzufassen.
- s) Zahlungsbedingungen gemäß § 16 VOB/B

- u) Geforderte Eignungsnachweise sind mit dem Teilnahme-
antrag abzugeben:
§ 6 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A
→ Eintragung im Präqualifikationsverzeichnis **und/oder**
→ Auszug aus dem Gewerbezentralregister **und**
Freistellungsbescheinigung vom Finanzamt
→ Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen
→ Erklärung zur Verhinderung von Schwarzarbeit

Die Formblätter Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unter-
nehmen und Erklärung zur Verhinderung von Schwarzarbeit
können unter vergabeservice@rathaus.potsdam.de oder per
Fax unter (0331) 289-2454 abgerufen werden.

- v) Bindefrist endet am **31. Dezember 2018**

Bekanntmachung

Interessenbekundungsverfahren

Die Gesundheitswirtschaft ist eines der für die Landeshaupt-
stadt Potsdam durch das Land Brandenburg ausgewiesenen
Cluster. In diesem Cluster sollen zur Stärkung des Wirtschafts-
standortes und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in
Potsdam entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden.
Die Landeshauptstadt Potsdam beabsichtigt, zur Unterstüt-
zung von Start-Up-Unternehmen, spin-offs, Unternehmens-
gründern und weiteren relevanten KMU aus dem Cluster Ge-
sundheitswirtschaft nachfrageorientiert Infrastrukturangebote
zu schaffen.
Alternativ sucht die Stadt einen privaten Investor, der diese Auf-
gaben auch wahrnehmen kann.
Erwartet werden die Errichtung und der Betrieb eines Gebäu-
des mit entsprechenden Büro-, Labor- und Werkstattflächen
mit insgesamt wenigstens 1000 m² vermietbarer Fläche. Be-
sonderes Augenmerk soll hierbei auf die direkte inhaltliche und

räumliche Nähe zu bereits vorhandenen gesundheitswirtschaft-
lichen Einrichtungen in Potsdam sowie auf kleinteilige und miet-
günstige Flächenangebote gelegt werden. Als Vergleich können
die vorhandenen Technologie- und Gründerzentren in der Lan-
deshauptstadt Potsdam herangezogen werden (www.tgzp.de).
Die Errichtung des Gebäudes soll ohne öffentliche Beihilfe er-
folgen.

Voraussetzung für eine Interessensbekundung sind Nachweise
eines zur Verfügung stehenden Grundstücks, das die genann-
ten Anforderungen erfüllt, und zu einschlägigen Erfahrungen
und Referenzen zum bisherigen Betrieb von vergleichbaren ge-
sundheitswirtschaftlichen Einrichtungen.

Ihre Interessensbekundung mit den geforderten Unterlagen rich-
ten Sie bitte bis zum 20. August 2018 an die Landeshauptstadt
Potsdam, Bereich Wirtschaftsförderung, 14461 Potsdam.